

Az.: SBM 1030

Lüchow (Wendland), 10.10.2013

Schw,
226902



STÄDTEBAULICHER VERTRAG

zur Förderung der Eintragung von wendländischen Rundlingsdörfern in der historischen Kulturlandschaft in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes

Entwurf

Stand: 17. September 2013

Zwischen

der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Theodor-Körner-Straße 14
29439 Lüchow (Wendland)
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

den zugehörigen Städten, Flecken und Gemeinden:

1. Clenze, Flecken
2. Küsten
3. Luckau (Wendland)
4. Lüchow (Wendland), Stadt
5. Waddewitz
6. Wustrow (Wendland), Stadt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

In Niedersachsen an der Elbe hat sich im Niederen Drawehn eine einzigartige, über Jahrhunderte geformte, bäuerliche Kulturlandschaft bewahrt - die sogenannten „wendländischen Rundlingsdörfer“. Die in Hufeisenform angelegten Rundlingsdörfer mit einem mehr oder weniger runden, freien Dorfzentrum und ihren dicht um das Dorfzentrum giebelständig angeordneten Hallenhäusern sind das Produkt einer Entwicklung über viele Jahrhunderte. Von den ursprünglich über tausend Rundlingsdörfern sind nur noch wenige vollständig erhalten. Das Ensemble der wendländischen Rundlinge in dem vergleichbar kleinen Gebiet des Niederen Drawehn vereint

nicht nur eine Vielzahl von hervorragend erhaltenen Rundlingen, sondern präsentiert diese in einer einzigartig zusammenhängend erhaltenen Kulturlandschaft.

(2)

Die besondere Kulturlandschaft wird nicht allein durch die Rundlingsdörfer charakterisiert, sondern auch durch die zugehörige Landnutzungsstruktur. Diese wird geprägt durch die sich von den Dorfzentren radial ausbreitenden Flurstücke, oft begrenzt durch Hecken und Bäume, welche in offenen Allmendeflächen zwischen den Dörfern abschließen. Große Solitäreichen im Bereich der freien Dorfzentren stellen in vielen Rundlingen die wichtigste Baumart dar, die in dieser Kulturlandschaft sowohl Baumaterial als auch Eicheln für die Viehmast lieferte.

(3) Fast alle Rundlingsdörfer verfügen bis heute nur über einen einzigen Zugangsweg und haben den offenen Dorfkern und die Landnutzungsbezüge trotz jüngerer Veränderungen in der Agrarnutzung eindrucksvoll erhalten. Die markanten Hallenhäuser mit ihren handwerklich und stilistisch wertvollen und vielfältigen Fachwerkgiebeln, den dekorativen Details und unterschiedlichen Grundriss- und Konstruktionstypen verschiedener Entwicklungsphasen, tragen zum einzigartigen Erscheinungsbild bei.

§ 2 Vertragszweck

(1)

Zweck des Vertrags ist es, die Vertragsparteien und nachträglich Beitretende darauf zu verpflichten, die Eintragung der Kulturlandschaft Niederer Drawehn mit bis zu 15 wendländischen Rundlingsdörfern in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes als gemeinsames Ziel zu verfolgen und dieses Ziel mit geeigneten Mitteln zu unterstützen.

§ 3 Geeignete Mittel der Unterstützung

(1)

Insbesondere folgende Mittel der Unterstützung sollen von den Vertragspartnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten eingesetzt werden:

- a) Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses in der jeweiligen Vertretungskörperschaft durch Billigung dieses Vertrags.
- b) Aufnahme eines Haushaltstitels in den jeweiligen Haushaltsplan, der die Unterstützung des Vertragsziels z.B. durch Werbung und Veranstaltungen bis zur Eintragung oder deren endgültiger Ablehnung durch die UNESCO ermöglicht.

- c) Aktivierung von natürlichen und juristischen Personen, Bürgern und Funktionsträgern, z. B. der Abgeordneten im Landkreis Lüchow-Dannenberg im niedersächsischen Landtag und im Deutschen Bundestag und im europäischen Parlament, zugunsten des Vertragsziels, nach Möglichkeit durch Beitritt zum Vertrag gemäß der Anlage zu diesem Vertrag.
- d) Berücksichtigung der Welterbestätte bei künftigen Planungen (z. B. Bebauungsplan)

§ 4 Geschäftsstelle, jährliche Veranstaltung

(1)

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Ziels dieses Vertrags einzurichten. Die Geschäftsstelle „Kulturlandschaft Rundlingsdörfer“ ist zuständig und verantwortlich für die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

(2)

Die Vertragspartner verpflichten sich, einmal im Jahr an einer Veranstaltung mitzuwirken, die von der Geschäftsstelle in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zugunsten des Vertragszwecks organisiert wird.

(3)

Die Veranstaltung soll der Öffentlichkeit ermöglichen, jeweils eines der beteiligten Rundlingsdörfer genauer kennenzulernen. Dazu sollte ein Dorf- und Landschaftsrundgang organisiert werden, mittels dessen das jeweilige Dorf in verschiedenen Stationen vorgestellt wird. Die Veranstaltung beginnt und endet in Lüchow (Wendland). In der Abschlussveranstaltung wird der jeweilige Stand der Bemühungen um die Tragung in die UNESCO-Liste dargestellt.

(4)

Die Geschäftsstelle sorgt für eine schriftliche Dokumentation der Veranstaltungen. Die Dokumentation hält den Ablauf der Veranstaltung fest. Die Dokumentationen können in ihrer Summe den Grundstein für spätere Veröffentlichungen und Aktionen nach Erlangung der Eintragung bilden.

(5) Bis zur Benennung durch die KMK obliegen die Aufgaben der Geschäftsstelle der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 5 Besondere Mitwirkung der Vertragspartner

(1)

Die Stadt / Gemeinde wirkt bei folgenden Aktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit:

- Information der Bürgerinnen und Bürger
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema
- Unterstützung bei der Ausrichtung des Welterbetages, dem Tag der Architektur und dem Tag des offenen Denkmals
- Gestaltung von Themen bezogenen Veranstaltungen
- Unterstützung bei Präsentationen zum Thema

§ 6 Kündigung und Beendigung des Vertrags

(1)

Der Vertrag kann mit Wirkung nur für den Kündigenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gegenüber der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2)

Der Vertrag endet für alle Beteiligten mit der Eintragung der Kulturlandschaft Niederer Drawehn mit bis zu 15 wendländischen Rundlingsdörfern in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes.

Ort, den

_____ für _____

Ort, den
_____ für _____